

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.			
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	24.10.2008	x				
2							
3							

Betreff
Heizkostenpauschale

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Von der Referat IV-Vorlage vom 05.10.2009 nimmt der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten Kenntnis und schließt sich der Empfehlung der Verwaltung, am derzeitigen Richtwert für angemessene Heizkosten festzuhalten, an.

Sachverhalt

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes im Bericht vom 03.06.2008 zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten mit Dienstanweisung des Referat IV vom 03.09.2008 auch bei Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt. Über die für die ARGE Fürth und dem Sozialamt Fürth geltenden Richtwerte wurde dem Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten in der Sitzung am 24.10.2008 berichtet. Gleichzeitig wurde das Sozialamt beauftragt, im Frühjahr 2009 die Richtwerte (= Prüfgrenzen) erneut zu überprüfen.

Eine Auswertung der bis 30.04.2009 für 2008 abgerechneten Heizkosten hat dabei Folgendes ergeben:

	Auswertungen	Durchschnittskosten á qm	Überschreitungen (Heizkosten über 1,80 €)
SzA infra/Gas	160	1,16	16 = 10 %
ARGE infra/Gas	221	1,15)
ARGE Strom	19	1,32) 19 = 8 %

Den von der infra fürth am 20.05.2009 übersandten Angaben zur Gaspreisentwicklung (Bruttopreise) ist zu entnehmen, dass der Brutto-Arbeitspreis vom 01.04.2003 von 3,83 Cent/KWh bis 01.01.2009 auf 7,15 Cent/KWh um 86 % gestiegen ist, während der Richtwert für angemessene Heizkosten von 1,16 € (Juli 2003) auf 1,80 € und somit nur um 55 % erhöht wurde.

Nach einer Trendprognose der infra fürth wird sich der Brutto-Erdgaspreis für Kunden, bei denen ARGE oder SzA die Abschläge direkt an die infra überweisen, zum 01.10.2009 auf 5,27 Cent/KWh belaufen, aber zum 01.01.2010 wieder auf 5,45 Cent/KWh ansteigen und damit um 42,3 % über dem Brutto-Erdgaspreis am 01.04.2003 liegen. Sollte die Brutto-Erdgaspreisentwicklung zum 01.10.2009 -wie von der infra fürth prognostiziert- eintreffen, entspräche dies einer Anpassung der Richtwerte (= Prüfgrenzen) von 1,16 €/qm auf 1,67 €/qm.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Richtwerte (= Prüfgrenzen) für Heizkosten ist aber auch zu berücksichtigen, dass

- in der Stadt Fürth 74 % der Gebäude bis 1977 und somit vor Einführung der 1. Wärmeschutzverordnung errichtet wurden und es für diese Gebäude keine Anforderungen an den Wärmeschutz gab;
- die Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg in Fürth wesentlich geringer als in Nürnberg ausfielen, weshalb der Anteil an Gebäuden aus der Zeit vor 1948 in Fürth immerhin 32 % beträgt, während er in den Städten Nürnberg und Schwabach nur bei 25 % bzw. 17 % liegt;
- die Personen, die in der Stadt Fürth Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten, schwerpunktmäßig in den Stadtteilen leben (vgl. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 vom 24.10.2008, S.11), die über hohe Anteile an Gebäuden verfügen, die vor 1948 bzw. 1977 errichtet wurden;

- nach Angaben der infra 90 % des Heizgasverbrauches in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 anfallen;
- der Winter 2008/2009 im Vergleich zu den Vorjahren vor allem im ersten Quartal 2009, für das die Heizkosten noch nicht abgerechnet sind, sehr kalt war und deshalb nach Einschätzung der infra bei vielen Kunden Nachzahlungen in der Jahresabrechnung für 2009 zu erwarten sind, die im Februar 2010 anfallen werden.

Aufgrund dieser Sachverhalte und der Tatsache, dass die Übernahme von Heizkosten nach Auffassung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/4785) und ständiger Rechtsprechung nicht ohne Einzelfallprüfung auf eine pauschal festgelegte Obergrenze (= Prüfgrenze) beschränkt werden darf und kommunale Träger die Entscheidungen über die Angemessenheit der Heizkosten ohne Einzelfallprüfung ausschließlich auf der Grundlage festgelegter Obergrenzen treffen rechtswidrig handeln, **sollte aus rechtlichen und verwaltungsökonomischen Gründen am derzeitigen Richtwert für angemessene Heizkosten (= Prüfgrenze) in Höhe von 1,80 €/qm bei SGB II-/SGB XII-Leistungsbeziehern festgehalten werden.**

Nach Vorliegen und Auswertung der Endabrechnung für 2009 wird das Sozialamt im Frühjahr 2010 eine erneute Überprüfung vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 05.10.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Lippmann

Tel.:
974-1760